



Statuten der Wissenschafts-Olympiade

Fassung vom 02. Juli 2022

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen "Wissenschafts-Olympiade" (WO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Name des Vereins wird übersetzt mit "Olimpiadi della scienza" (OS) bzw. "Olympiades de la science" (OS) bzw. "Science Olympiad" (SO).

³ Die Wissenschafts-Olympiade führte ihre Geschäfte bis zum 13. September 2018 unter den Namen "Verband Schweizer Wissenschafts-Olympiaden" (VSWO), "Associazione Olimpiadi Scientifiche Svizzere" (AOSS) bzw. "Association des Olympiades Scientifiques Suisses" (AOSS).

Art. 2 Sitz

Der Sitz und Gerichtsstand der Wissenschafts-Olympiade ist Bern.

Art. 3 Zweck

¹ Die Wissenschafts-Olympiade ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

² Zweck der Wissenschafts-Olympiade ist die Unterstützung aller Mitglieder bei der Organisation und Durchführung von Schweizer Wissenschafts-Olympiaden und bei der Teilnahme an Internationalen Wissenschafts-Olympiaden.

³ Die Mission der Wissenschafts-Olympiade definiert ihre strategischen Ziele. Diese dienen der Erfüllung des Zwecks.

II. Mitglieder

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder der Wissenschafts-Olympiade können Vereine und Organisationen werden, welche die Teilnahme der Schweiz an Internationalen Wissenschafts-Olympiaden organisieren.

² Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Wissenschafts-Olympiade und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der Wissenschafts-Olympiade.

Art. 5 Assoziierte Mitglieder

¹ Assoziierte Mitglieder der Wissenschafts-Olympiade können Vereine und Organisationen werden, welche die Teilnahme der Schweiz an Internationalen Wissenschafts-Olympiaden organisieren.

² Assoziierte Mitglieder haben einen Assoziationsvertrag, der die Leistungen zwischen der Wissenschafts-Olympiade und diesem Mitglied regelt. Der im Assoziationsvertrag beschriebene Leistungsumfang muss kleiner sein als jener für ordentliche Mitglieder.

³ Der Assoziationsvertrag ist jeweils auf ein Jahr gültig und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

⁴ Die assoziierte Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Laufzeit des Vertrags.

Art. 6 Aufnahme

¹ Vereine oder Organisationen, die Mitglied der Wissenschafts-Olympiade werden möchten, stellen schriftlich Antrag auf Mitgliedschaft und reichen diesen zuhanden des Vorstands ein.

² Der Vorstand prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung zuhanden der Vereinsversammlung ab.

³ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Die Aufnahme in den Verein erfolgt bei Annahme des Antrags mit Zweidrittelmehrheit durch die Vereinsversammlung.

⁴ Neumitglieder werden in der Regel als assoziierte Mitglieder aufgenommen. Die Vereinsversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 7 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

² Solange ein ordentliches Mitglied die Teilnahme der Schweiz an einer Internationalen Wissenschafts-Olympiade organisiert und mit einem Team an dieser teilnimmt, ist ein Ausschluss nicht möglich.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Wissenschafts-Olympiade verfügt über folgende Organe:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

a) Vereinsversammlung

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Diese besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

² Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnehmen und Genehmigen der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets
- d) Behandeln von Rekursen nicht aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder
- e) Ändern der Statuten
- f) Auflösen des Vereins oder Bewilligen einer Fusion des Vereins

³ Die Vereinsversammlung kann Aufgaben an den Vorstand oder die Geschäftsstelle delegieren sowie dem Vorstand oder der Geschäftsstelle jederzeit Aufgaben entziehen.

⁴ Die Vereinsversammlungen können digital, per Telefon- oder Videokonferenz wie auch physisch bei einem Treffen vor Ort stattfinden.

Art. 12 Ordentliche Vereinsversammlung

In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei ordentliche Vereinsversammlungen statt.

Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen

- a) auf Verlangen des Vorstandes;
- b) auf den schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitglieds.

Art. 14 Einberufung der Vereinsversammlung

¹ Zur Vereinsversammlung werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.

² Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der Vereinsversammlung sowie für die Festlegung der Traktandenliste.

Art. 15 Durchführung der Vereinsversammlung

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz an der Vereinsversammlung. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung eines Protokolls.

Art. 16 Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

Art. 17 Beschlussfassung an der Vereinsversammlung

¹ Jedes ordentliche Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme, alle anderen Teilnehmenden haben kein Stimmrecht. Die Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht möglich.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird eine Beschlussfassung geheim durchgeführt.

³ Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen (elektronisch oder postalisch). Die Beschlussfassung erfolgt, wenn die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder - vertreten durch die Präsidentinnen und Präsidenten, resp. deren Vertretungen - schriftlich dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt und kein ordentliches Mitglied innerhalb zweier Wochen nach Antragstellung die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangt.

Art. 18 Rückkommensantrag

¹ Die Geschäftsstelle kann ein Geschäft mit zustande gekommenem Beschluss einmalig einem Rückkommensantrag unterwerfen.

² Der Vorstand muss das Geschäft an seiner nächsten Sitzung wieder aufnehmen. Dabei reevaluiert er dieses Geschäft in der Regel mit der Geschäftsstelle und beschliesst, ob auf besagtes Geschäft in der nächsten Vereinsversammlung zurückgekommen wird.

³ Der Vorstand kann in Bezug auf dieses Geschäft Übergangsmassnahmen festlegen, die nicht länger als bis zur nächsten Vereinsversammlung dauern dürfen.

b) Vorstand

Art. 19 Wahl des Vorstandes

¹ Jedes ordentliche Mitglied stellt höchstens eine Delegierte oder einen Delegierten als Vorstandsmitglied.

² Der Vorstand setzt sich aus mindestens einem Präsidenten/einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten sowie einer Kassierin/einem Kassier zusammen.

³ Ein Delegierter, resp. eine Delegierte kann von einem ordentlichen Mitglied beliebig oft gestellt werden.

⁴ Ein ordentliches Mitglied kann das Präsidium für höchstens fünf aufeinanderfolgende Amtsperioden stellen.

⁵ Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und der Kassierin/des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst¹.

⁶ Die Vereinsversammlung wählt das Präsidium, den Kassier oder die Kassierin und die übrigen Vorstandsmitglieder üblicherweise in der ersten Vereinsversammlung eines jeden Geschäftsjahres für eine Amtsdauer von einem Jahr.

⁷ Ersatzwahlen können ausnahmsweise an der zweiten Vereinsversammlung stattfinden und sind bis zur nächsten Vereinsversammlung im folgenden Geschäftsjahr gültig.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führen der Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertreten des Vereins nach aussen

¹ Der Vorstand kann mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und der Kassierin/des Kassiers die Ämter selber verteilen.

- c) Erledigen aller Geschäfte, die ihm von der Vereinsversammlung zugewiesen werden
- d) Vorgeben der Mission und der strategischen Ziele der Wissenschafts-Olympiade und Kontrolle derer Einhaltung

² Der Vorstand wählt ausserdem den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und führt diesen oder diese.

³ Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft detailliert geregelt. Die Vereinsversammlung genehmigt das Pflichtenheft sowie alle Änderungen desselben.

⁴ Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

⁵ Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.

⁶ Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in jegliche Geschäfte der Wissenschafts-Olympiade verlangen. Er kann die Geschäftsstelle um Stellungnahmen und Berichterstattung bitten.

Art. 21 Sitzungen des Vorstandes

¹ Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal vor jeder Vereinsversammlung. Der Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Es wird ein Protokoll geführt.

² Die Sitzungen des Vorstandes können digital, per Telefon- oder Videokonferenz wie auch physisch bei einem Treffen vor Ort stattfinden.

³ Die Geschäftsstelle sowie die assoziierten Mitglieder werden in der Regel als Beisitz ohne Stimmrecht eingeladen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen und Gäste einladen.

Art. 22 Beschlussfassung des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

² Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴ Können Vorstandsmitglieder nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen, sind sie bemüht, eine Vertretung aus dem eigenen Verein zu organisieren. Diese Vertretung erhält das gleiche Stimmrecht wie das zu vertretende Vorstandsmitglied.

⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen (elektronisch oder postalisch). Die Beschlussfassung erfolgt, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt und kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Antragstellung die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangt.

c) Revisionsstelle

Art. 23 Wahl der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt.

² Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle:

- a) prüft die Jahresrechnung des Vereins;
- b) erstattet der Vereinsversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht.

d) Geschäftsstelle

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle der Wissenschafts-Olympiade nimmt unter anderem Aufgaben im Bereich Management, Fundraising, Kommunikation und Administration wahr.

² Die zu erbringenden Leistungen der Geschäftsstelle werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

IV. Finanzwesen

Art. 26 Finanzreglement

¹ Das Finanzreglement regelt finanzielle Belange der Wissenschafts-Olympiade sowie Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsstelle, ergänzend zu Statuten und sonstigen Reglementen.

² Der Vorstand kann Änderungen des Finanzreglements in einer Vorstandssitzung genehmigen.

³ Die Vereinsversammlung kann jederzeit Einsicht in das Finanzreglement nehmen.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

Ein Mitgliederbeitrag kann von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

Art. 28 Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

Art. 29 Haftung

¹ Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins.

² Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Rechnungsführung

Es wird eine selbstständige Buchhaltung mit eigenen Konten geführt.

V. Statutenänderung, Fusion und Auflösung

Art. 31 Statutenänderung

Vorliegende Statuten können von der Vereinsversammlung geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Art. 32 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt

- a) durch Beschluss der Vereinsversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 34 Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen beauftragt.

Art. 35 Vereinsvermögen

¹ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 02. Juli 2022 angenommen worden und ersetzen die Fassung vom 27. Mai 2021. Sie liegen in Italienisch, Französisch, Deutsch und Englisch vor. Die rechtsgültige Fassung ist die deutsche.



Johannes Kapfhammer
Präsident Wissenschafts-Olympiade